Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 14.07.2026

Geschäftszeichen: III 21-1.86.1-21/26

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:
Z-86.1-35

Geltungsdauer
vom: **13. Juli 2026**
bis: **17. November 2030**

Antragsteller:
Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Cäcilienstraße 5
01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 13 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-35 vom 17. November 2025.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" und "LW 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen[1].

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit Sichtfenster (optional), einem Lüftungssystem (optional), Kabeleinführungen und Befestigungsmitteln sowie einem Sockel (optional); die Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zur Umhausung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR[2], Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an bzw. auf mindestens feuerwiderstandfähigen[3] Bauteilen nach DIN 4102-4[4] gemäß Tabelle 1 und entsprechend Abschnitt 3.2.2.

Die Aufstellung bzw. der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusetyp

Brandschutz-gehäusetyp	Lage	Bauteil mit jeweils einer Feuerwiderstands-dauer von mind. 30 Minuten/Bauteildicke
LW 30	hängend	an massiver Wand, d ≥ 100 mm
LS 30	stehend	an massiver Wand, d ≥ 100 mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen[5]
LS 30	stehend	an Trennwand in Leichtbauweise und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen[5]

1 geprüft in Anlehnung an
DIN 1363-1:2020-05 Feuerwiderstandsprüfungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

2 Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020.

3 Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

4 DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

5 Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR[2]) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Inhaber dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoff, Verschlusssystem, Kabeleinführungen, Lüftungssystem (optional), einem Sockel (bei Typ "LS 30" optional) sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR[2]) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 15 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Gehäusetyp		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LW 30	Wandgehäuse 1-flügelig	Min.	600	400	241	450	250	166
		Max.	1350	900	441	1200	750	366
	Wandgehäuse 2-flügelig		600	550	225	450	400	150
LS 30	Standgehäuse 1-flügelig	Min.	600	400	241	450	250	166
		Max.	1350	900	~~480~~ 441	1200	750	366
	Standgehäuse 2-flügelig	Min.	600	550	225	450	400	150
		Max.	2150	1400	1075	2000	1250	1000

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN 1363-1[1] bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung des Brandschutzgehäuses[6]

2.1.3.1 Gehäuse

Das jeweilige Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten), einem verschließbaren 1- oder 2-flügligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen.

Die für die Befestigung im Inneren der Brandschutzgehäuse erforderlichen Bohrungen sind werkseitig in der Rückwand bzw. im Boden eingebracht; siehe Anlagen 3 bis 6 und 9. Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" kann alternativ über Stahlwinkel gegen Kippen gesichert werden; siehe Anlage 10.

[6] Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die bestimmungsgemäße Nutzung der Brandschutzgehäuse erforderliche Kabeleinführungen sind entsprechend den Vorgaben des Planers werkseitig eingebaut; siehe Anlage 1. Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des Gehäuses sind werksseitig vorgefertigt, mit einem dämmschichtbildenden Baustoff verschlossen und jeweils mit einem Kabeleinführungsblech abgedeckt; siehe Anlagen 1, 4 bis 6, 8 und 12.

Es dürfen – in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Brandschutzgehäuses – maximal fünf Kabeleinführungen im oberen und zwei im seitlichen Plattenelement nebeneinander sowie eine Kabeleinführung in der Rückwand (ausgenommen bei Anordnung vor Trennwänden in Leichtbauweise) und eine Kabeleinführung im unteren Plattenelement angeordnet werden; siehe Anlagen 1, 4 bis 6, 8 und 12.

2.1.3.3 Lüftungssystem für das Brandschutzgehäuse

Zur Be- und Entlüftung muss das Lüftungssystem KLS mit jeweils ein bis drei Öffnungen für Zu- und Abluft verwendet werden. Die Öffnungen des Lüftungssystems sind nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig im Gehäuseverschluss bzw. im oberen oder seitlichen Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses angeordnet; siehe Anlagen 1 bis 8.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zu- und einer Abluftöffnung (Ø 40 mm, Ø 60 mm, Ø 80 mm oder Ø 100 mm); siehe Anlage 1 bis 8. An den Innenwänden dieser Öffnungen sind intumeszierende Materialstreifen angebracht. Von außen sind die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, und von innen mit einem Lüftungsgitter abgedeckt.

Optional kann das Gehäuse mit einem Außenlüfter Typ "LLG1-alpha" auf der Lüftungsöffnung mit einem Durchmesser bis maximal Ø 80 mm im oberen Plattenelement ausgestattet werden; siehe Anlagen 1, 2, 6, 8 und 10. Für die Befestigung sind spezielle Stahlschrauben – mitgeliefert von der Celsion Brandschutzsysteme GmbH – zu verwenden; siehe Anlagen 8.

2.1.3.4 Gehäuseverschluss

Der 1- oder 2-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten (Gipsfaserplatten), Bändern sowie Metallteilen und muss den Angaben der Anlagen 1 bis 6 und 9 bis 14 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig ein dämmschichtbildender Baustoff aufgebracht.

Zum Verschließen des 1- bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschlusses sind werkseitig zwei Triebriegelstangen mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

Der Standflügel des 2-flügeligen Gehäuseverschlusses ist werkseitig mit zwei Schiebern oder einem Schwenkhebel ausgestattet.

Im Bereich des Gehäuseverschlusses kann nach planungstechnischen Vorgaben – bei 2-flügeligen Gehäuseverschlüssen in einem der beiden Flügel – werkseitig eine Verglasung eingebracht sein; siehe Anlagen 1, 2, 4 und 6.

2.1.3.5 Sockel

Der 100 mm hohe Sockel aus Stahlblech wird werksseitig hergestellt; siehe Anlagen 1, 2, 6, 8 sowie 11.

2.1.3.6 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. europäischer technischer Bewertung, die für den Verwendungszweck geeignet sind, zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischer technischer Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung, ggf. dem Lüftungssystem sowie ggf. dem Sockel werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 und 2.1.3.6 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "LW 30" oder "LS 30"[7]
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer Z-86.1-35
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

Der Hersteller hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem sowie ggf. einem Lüfter die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems sowie des Lüfters ständig gegeben sein müssen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

[7] Nicht Zutreffendes streichen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der Angaben zum Glimmverhalten und zur Deklaration der Rohdichte durch den Hersteller der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 und 2.1.3.2.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses und Sockels (optional),
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleplatten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskotrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,

- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses und Sockels (optional),
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.
- Überwachung der Angaben zum Glimmverhalten und zur Deklaration der Rohdichte durch den Hersteller der Mineralwolleplatten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR[2]) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LW 30" muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" muss stehend an massiven Wänden und auf massiven Decken nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden. Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" kann nach planungstechnischen Vorgaben an einer Trennwand in Leichtbauweise aufgestellt werden und ist über die Befestigung im Boden oder an den seitlichen Plattenelementen unten angeordneten Stahlwinkeln gegen Kippen zu sichern; siehe Abschnitt 2.1.3.5 sowie Anlagen 10. Nach planungstechnischen Vorgaben kann der Boden des Brandschutzgehäuses Typ "LS 30" mit einer Gipsfaserplatte nach Abschnitt 2.1.3.1 verstärkt sein.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" kann auf einen Sockel nach Abschnitt 2.1.3.5 gestellt werden.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse ist vom Planer die werkseitig einzubauende Kabeleinführung(en) gemäß Abschnitt 2.1.3.2 unter Einhaltung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 festzulegen. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können maximal neun Kabeleinführungen - davon bis zu fünf Kabeleinführungen nebeneinander im oberen, zwei im seitlichen Plattenelement, eine im unteren Plattenelement sowie eine in der Rückwand - angeordnet werden; siehe Anlagen 1, 4 bis 6, 8 und 12. Die Anordnung der Kabeleinführungen darf nur einreihig erfolgen.

Entsprechend den planungstechnischen Vorgaben darf das Brandschutzgehäuse werkseitig mit einem Lüftungssystem vom Typ "KLS" (Durchmesser der Lüftungsöffnung Ø 40 – 100 mm) und optional dem Lüfter, angeordnet auf dem Gehäuse (Durchmesser der Lüftungsöffnung bis maximal Ø 80 mm), nach Abschnitt 2.1.3.3 hergestellt werden; siehe Anlagen 1 bis 8 und 10.

Entsprechend den planungstechnischen Vorgaben darf das Brandschutzgehäuse werkseitig mit einer Verglasung im Gehäuseverschluss – bei 2-flügeligen Gehäuseverschlüssen in einem der beiden Flügel – nach Abschnitt 2.1.3.4 und den Anlagen 1, 2, 4 und 6 hergestellt werden.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen über im Gehäuse eingebrachte Bohrungen sind die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.6 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel entsprechend dem Verankerungsgrund und den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäisch Technischen Bewertung sind zu beachten. Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind vom Planer die Angaben zum Verankerungsgrund für die Bemessung nach Abschnitt 3.2 bereitzustellen; siehe Anlagen 3 bis 6 und 9.

Durch das Aufstellen und den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusetyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Leitungen sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen gemäß Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle ~~2~~ 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte in Abhängigkeit vom Gehäusevolumen [mm²]

Gehäuseabmessungen [mm]		Volumen bezogen auf die Gehäuseinnenabmessungen [m³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt der Einzelleitung [mm²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm²]
außen	innen			
600 x 400 x 241	422 x 222 x 166	0,016	4 x 50 (200)	620
600 x 550 x 225	400 x 450 x 150	0,027	4 x 50 (200)	648
1350 x 900 x 441	1200 x 750 x 366	0,33	5 x 70 (350)	1970
2150 x 1400 x 1075	1972 x 1222 x 1000	2,41	4 x 120/70 (550)	9087 (4418 oben 4047 seitlich)

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.6 oder Abschnitt 3.1 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund, dem Verwendungszweck sowie von den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Inhabers dieses Bescheides nach Abschnitt 2.2.3 und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Anordnung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen MLAR[2]) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LW 30" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.6 zu befestigen; siehe Anlagen 3 und 4.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" ist stehend an massiven Wänden und auf massiven Decken gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und kann über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 befestigt werden; siehe Anlage 5. Weiterhin ist das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" stehend auf massiven Decken und vor Trennwänden in Leichtbauweise gemäß Abschnitt 1.2 anzuordnen und über Bohrungen im unteren Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.6 bzw. über an den seitlichen Plattenelementen außen angeordnete Winkel befestigt werden; siehe Anlage 10.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" darf auf einen Sockel nach Abschnitt 2.1.3.5 gestellt werden, siehe Anlagen 1, 2, 6, 8 sowie 11.

Es ist sicher zu stellen, dass durch den Anbau bzw. die Anordnung des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen

Es dürfen elektrischen Leitungen nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführung(en) in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO[8]).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-35
- Brandschutzgehäuse Typ "LW 30" oder "LS 30"[7] mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051[9] in Verbindung mit DIN EN 13306[10] entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.3 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

[8] Nach Landesbauordnung
[9] DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung
[10] DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

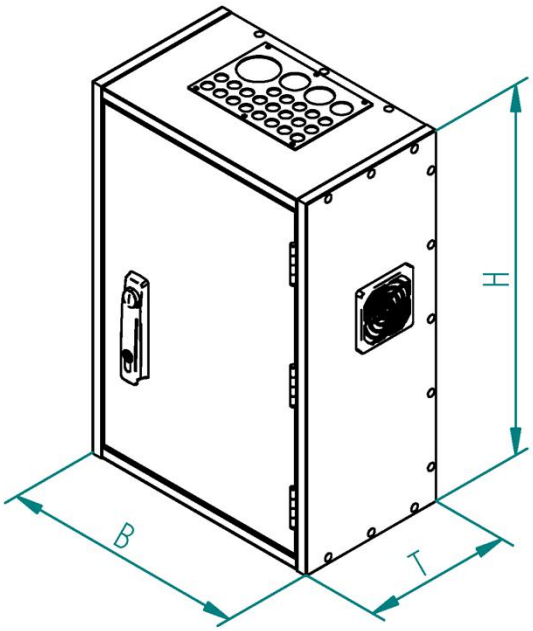
Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

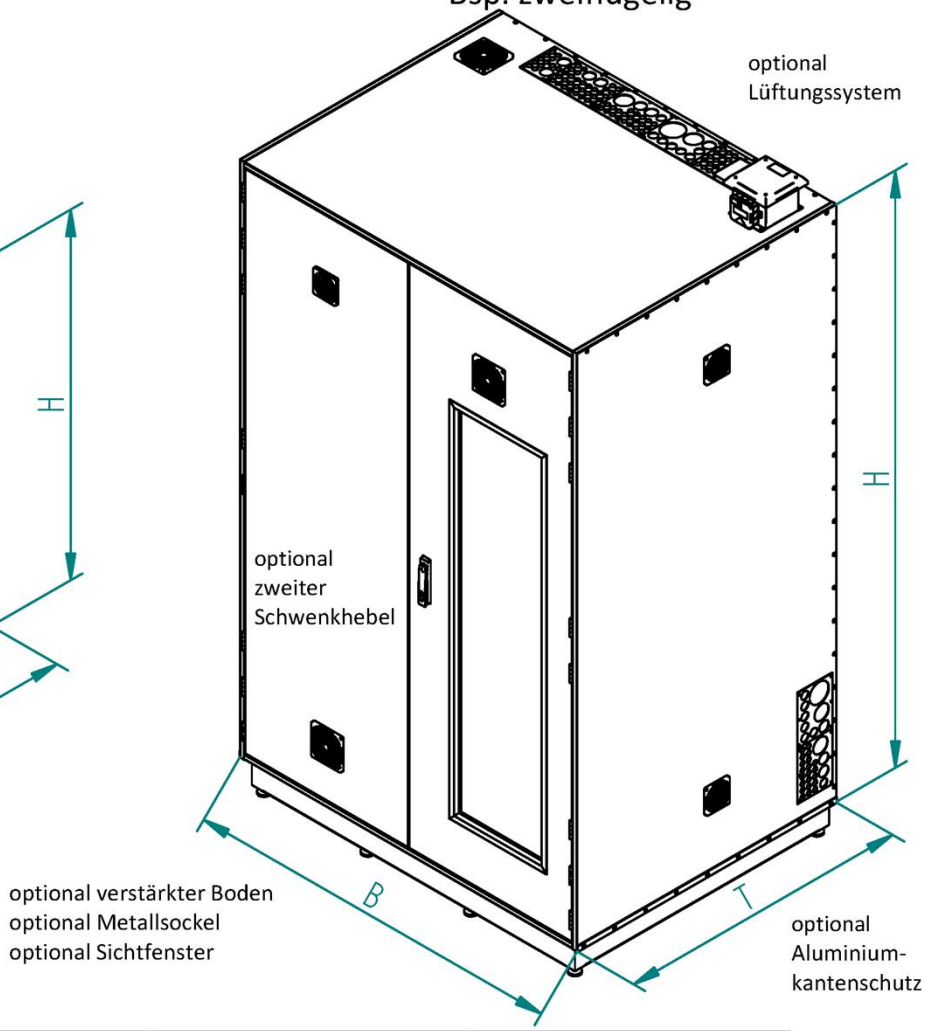
Beglaubigt
Blanke-Herr

Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

Typ LW 30
- Bsp. einflügelig -



Typ LS 30
- Bsp. zweiflügelig -



Gehäuse Typ			Außenabmessung			Innenabmessung		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LW 30 (Wandgehäuse)	1flügelig	min.	600	400	241	450	250	166
		max.	1350	900	441	1200	750	366
	2flügelig		600	550	225	450	400	150
LS 30* (Standgehäuse)	1flügelig	min.	600	400	241	450	250	166
		max.	1350	900	441	1200	750	366
	2flügelig	min.	600	550	225	450	400	150
		max.	2150	1400	1075	2000	1250	1000

* Abmessungen ohne Sockel

alle Maße in mm, +/- 3 mm

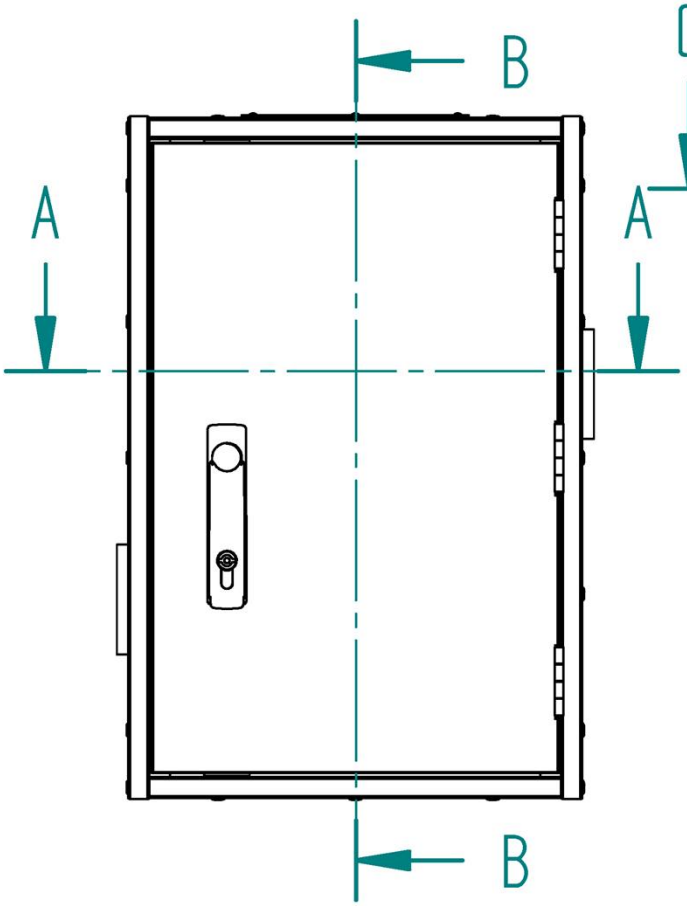
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

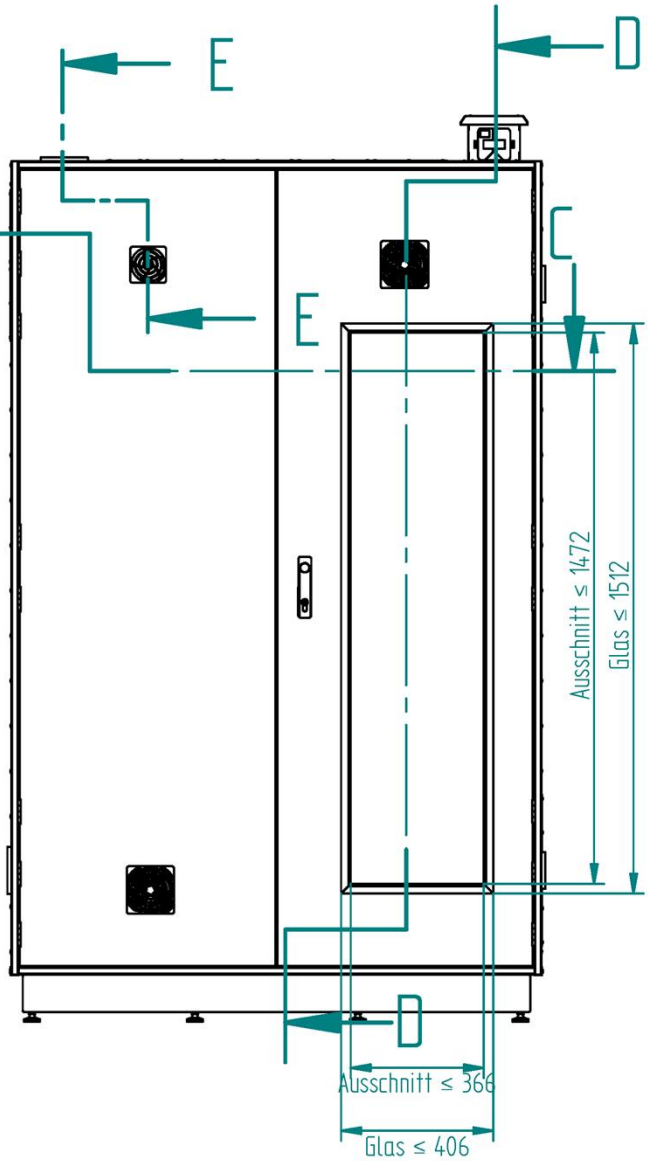
Serie LS 30 / LW 30

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Wandgehäuse LW 30

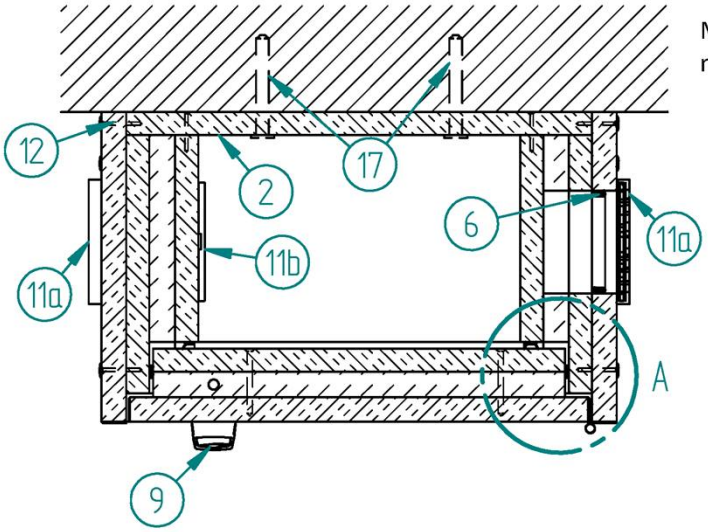


Standgehäuse LS 30

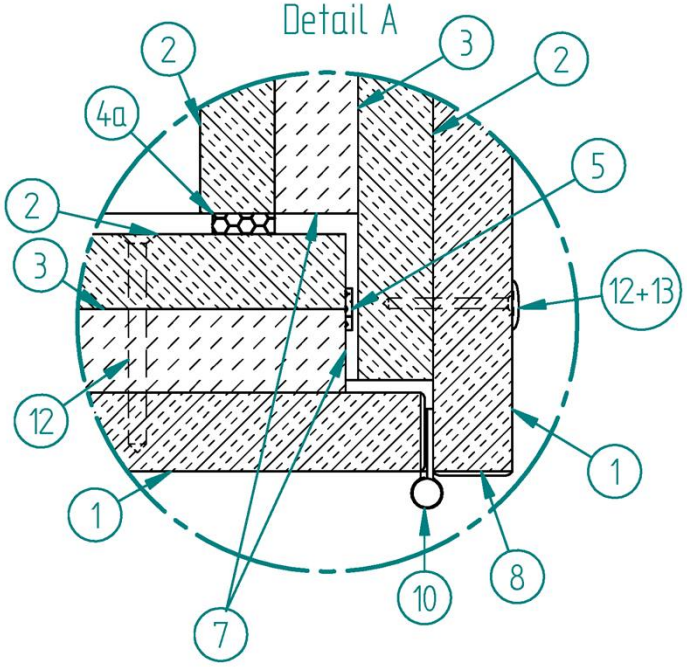


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 2
Serie LS 30 / LW 30 Ansicht von vorn	

Schnitt A–A

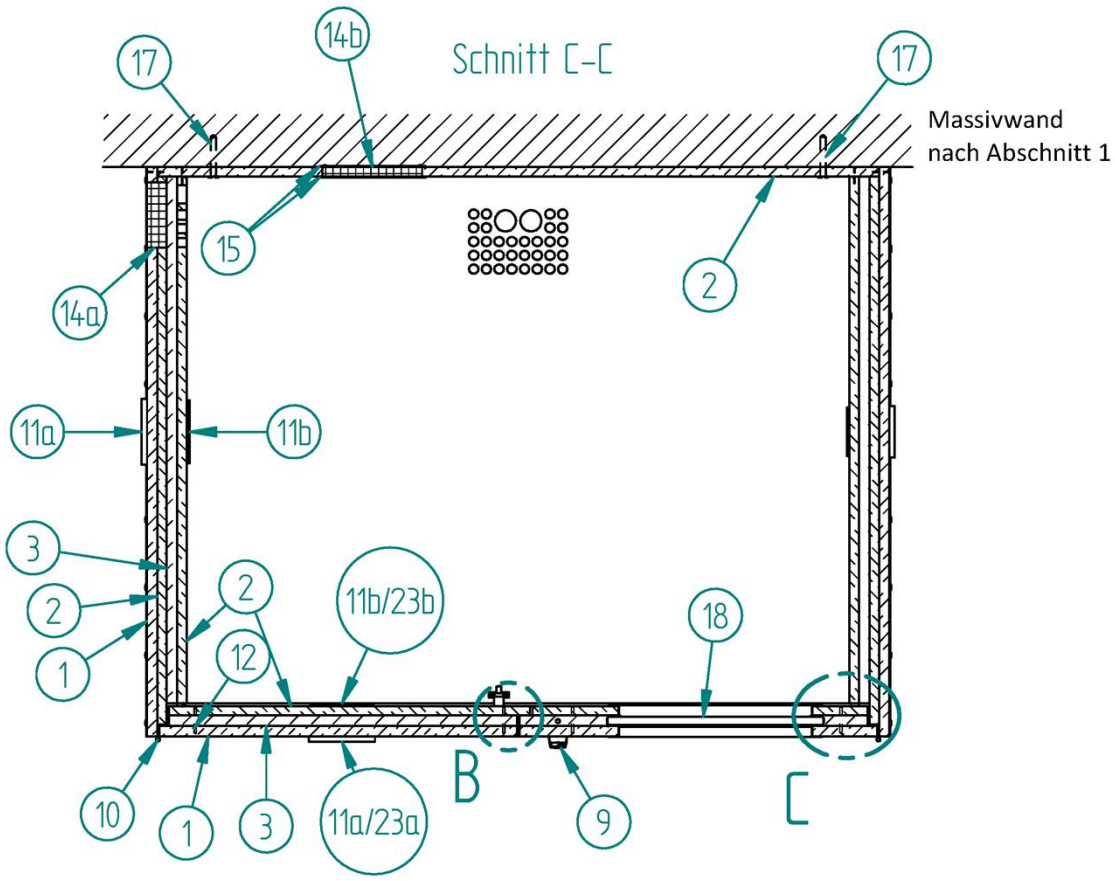


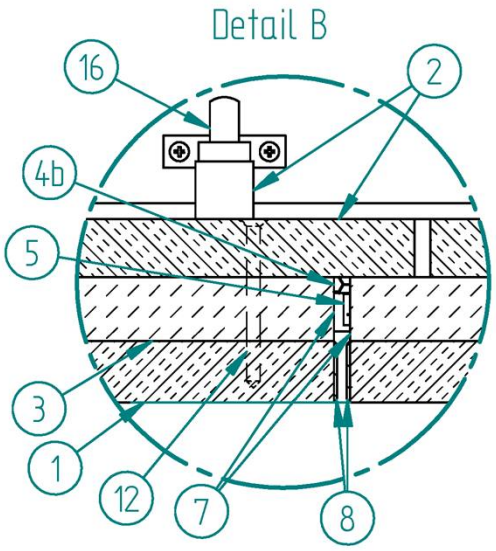
Detail A

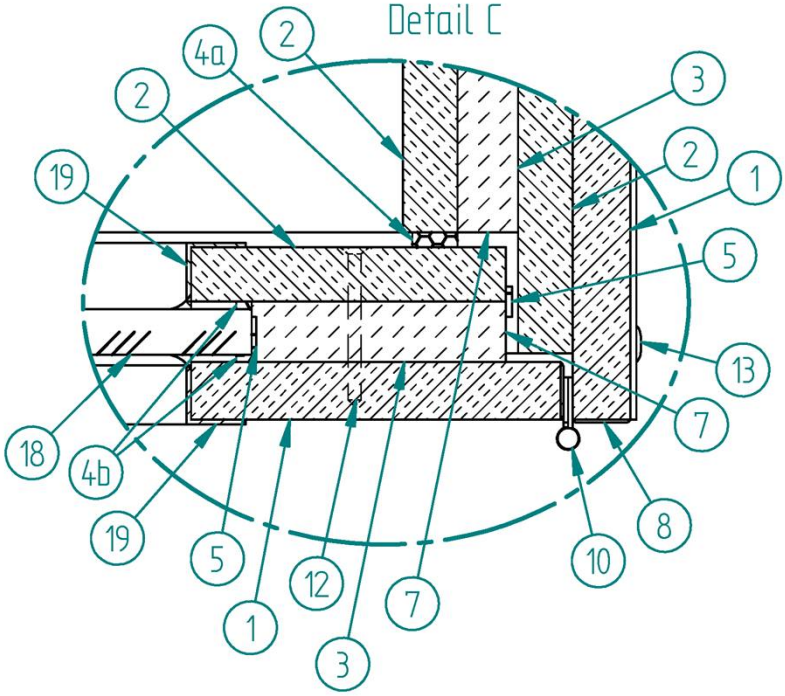


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 3
Serie LS 30 / LW 30 Schnitt A-A	

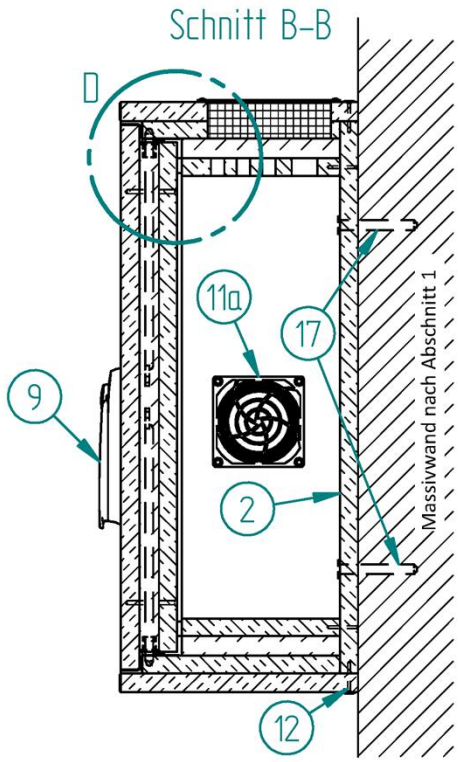
Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

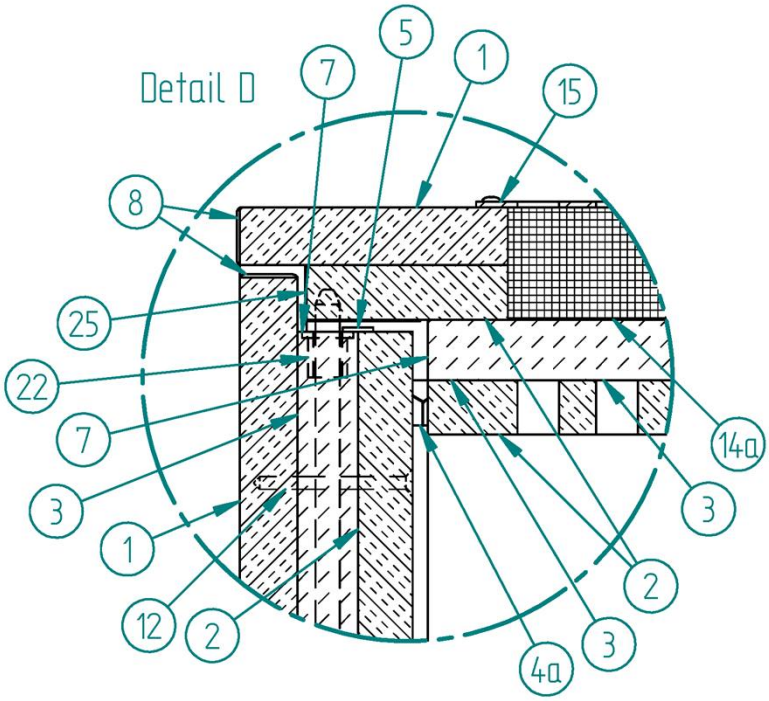




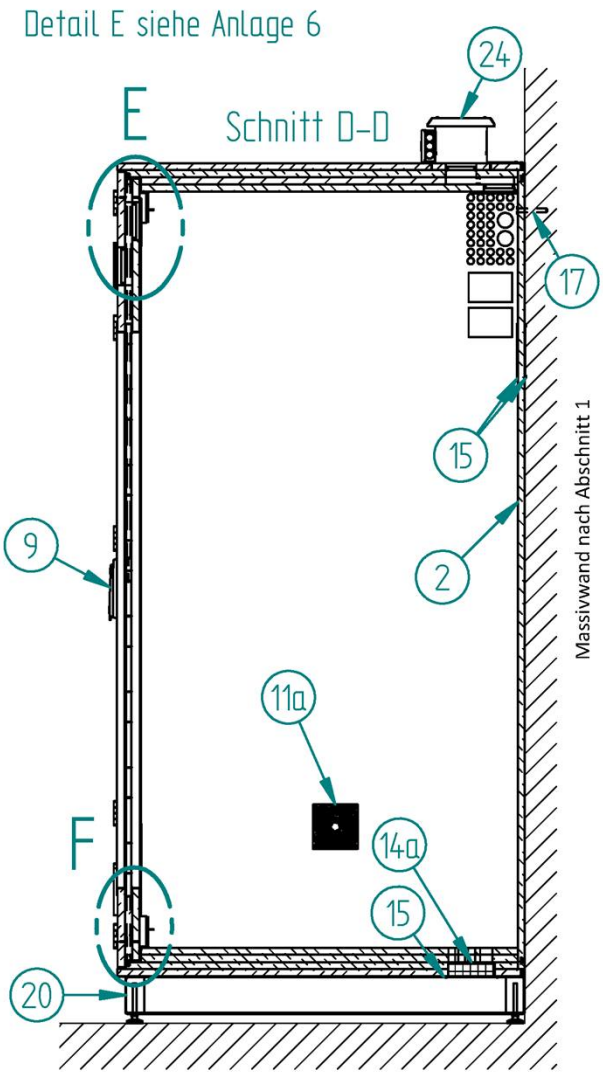


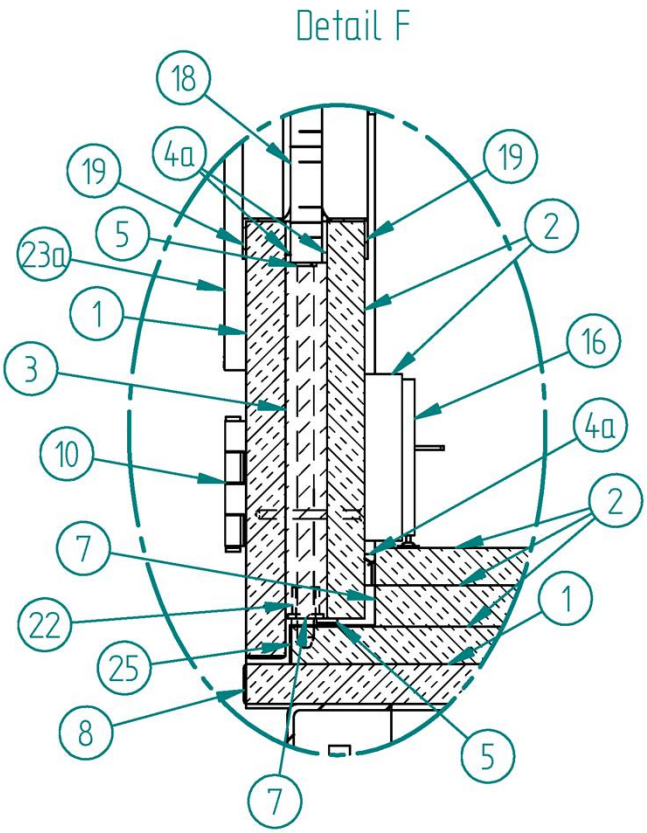
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 4
Serie LS 30 / LW 30 Schnitt C-C	





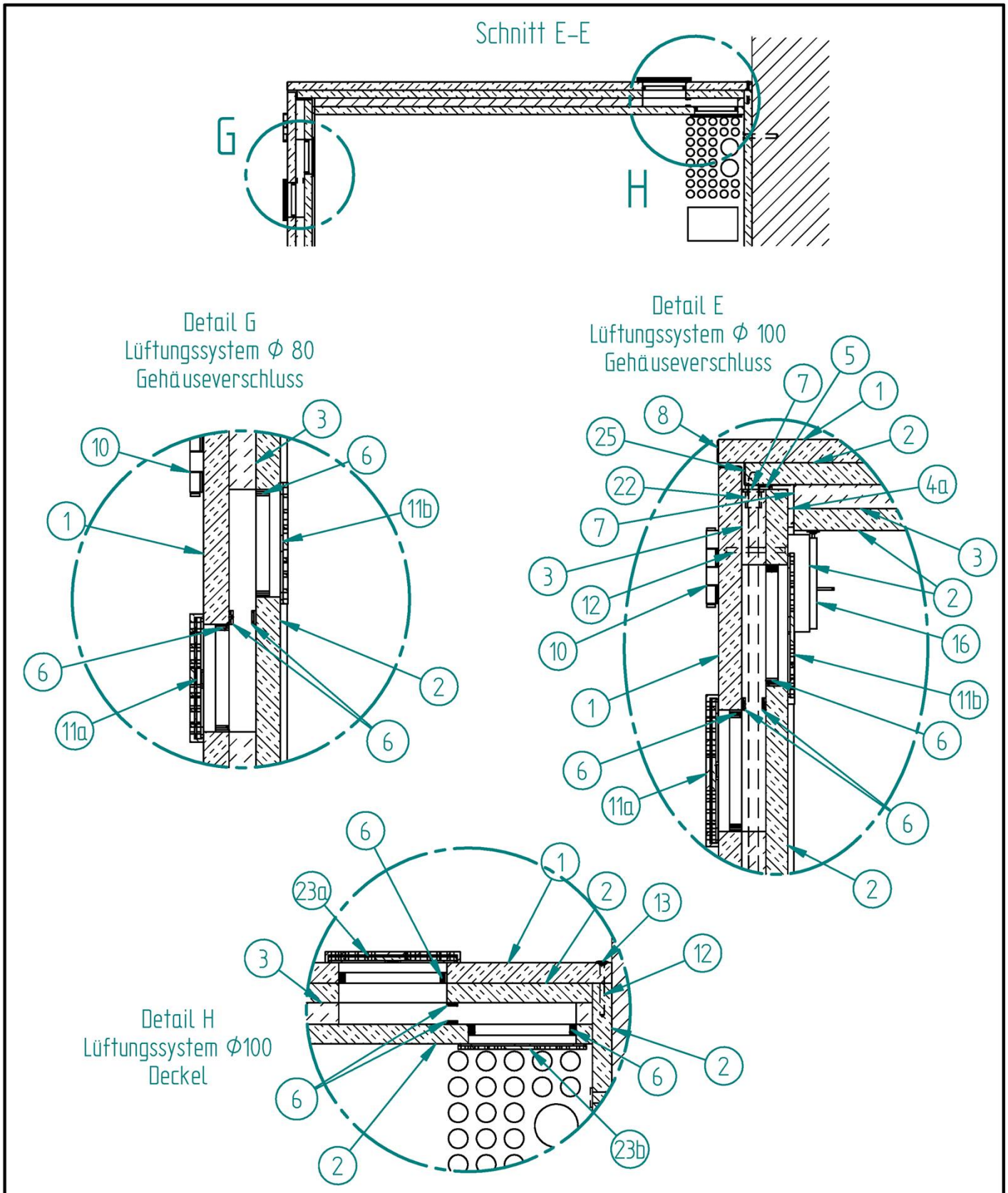
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 5
Serie LS 30 / LW 30 Schnitt B-B	





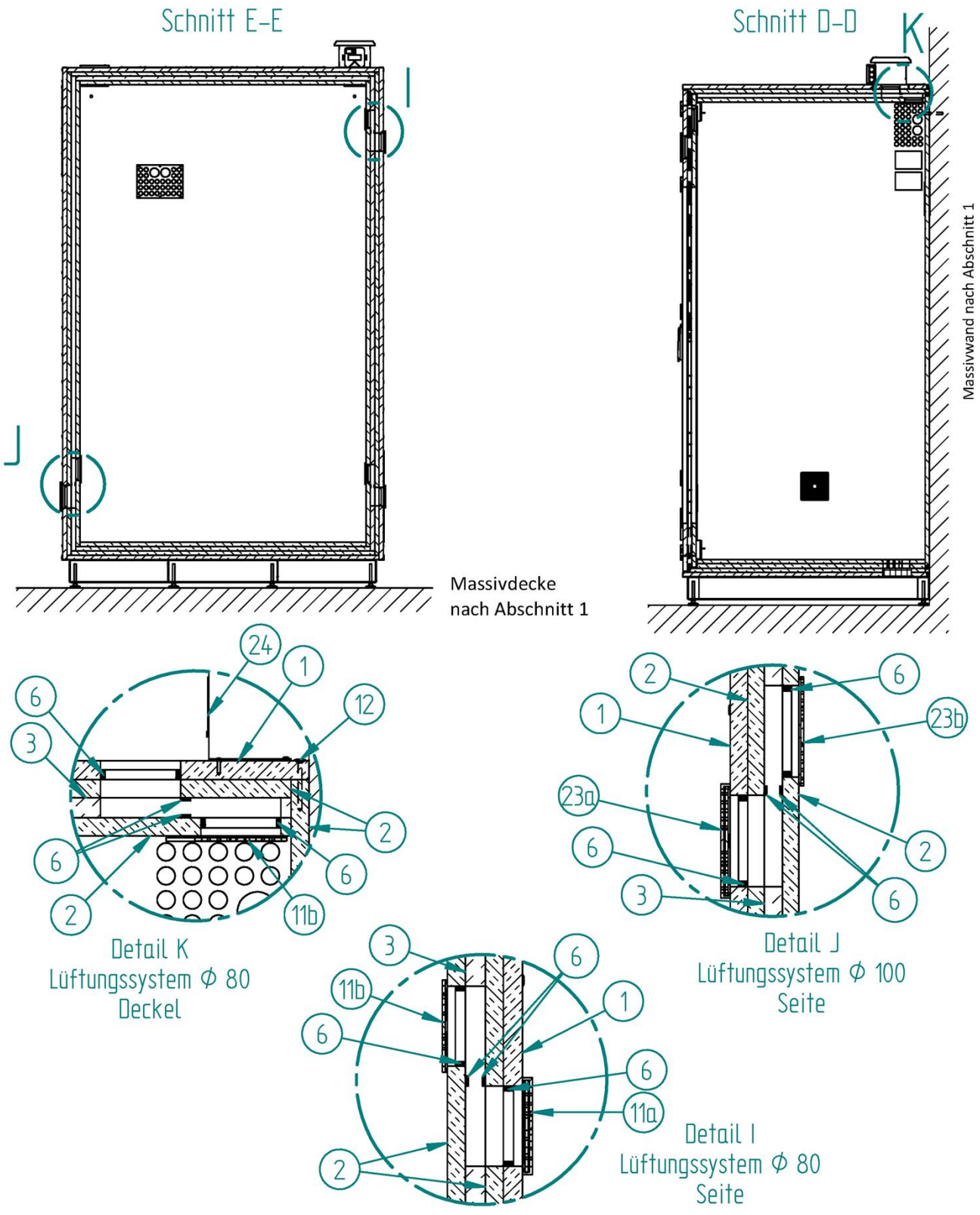
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 6
Serie LS 30 / LW 30 Schnitt D-D	

Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 7
Serie LS 30 / LW 30 — Lüftungssystem	

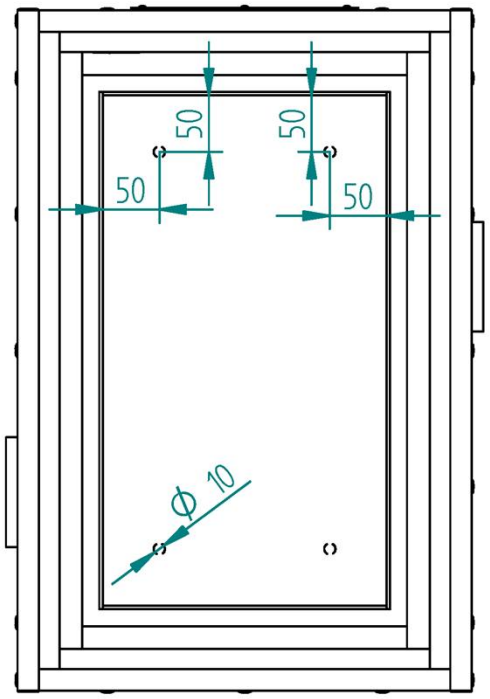
Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt



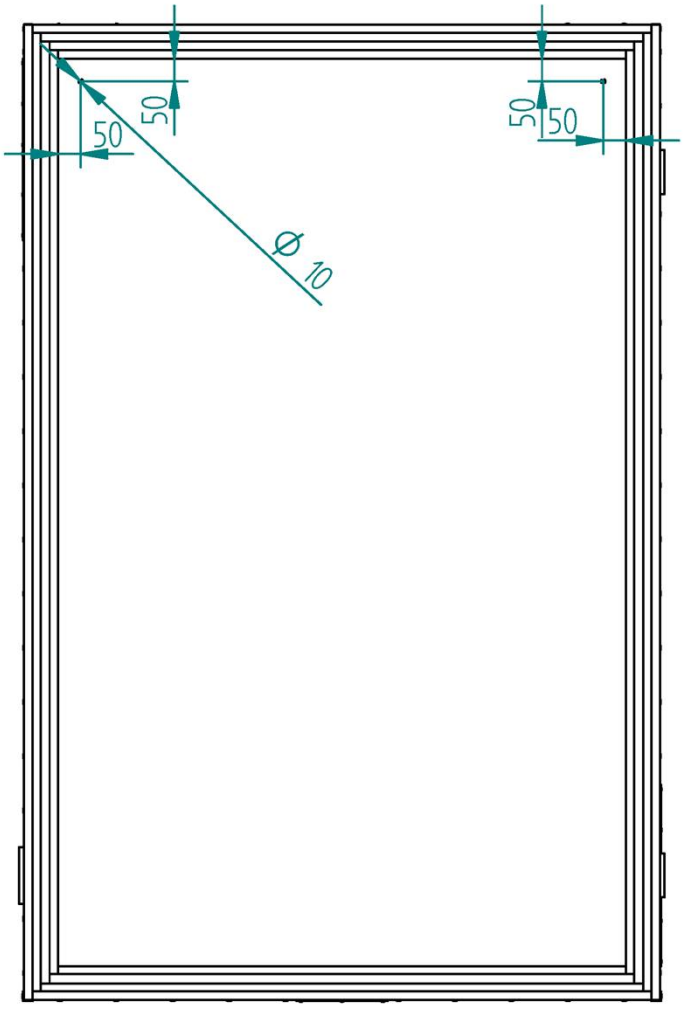
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 8
Serie LS 30 / LW 30 — Lüftungssystem	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

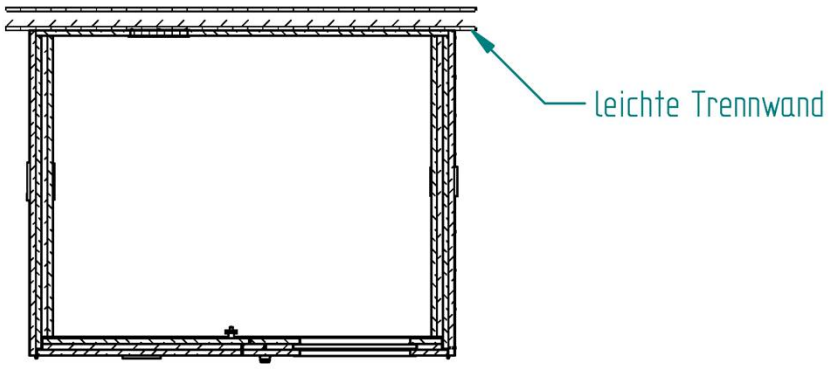
LW 30, wandhängend

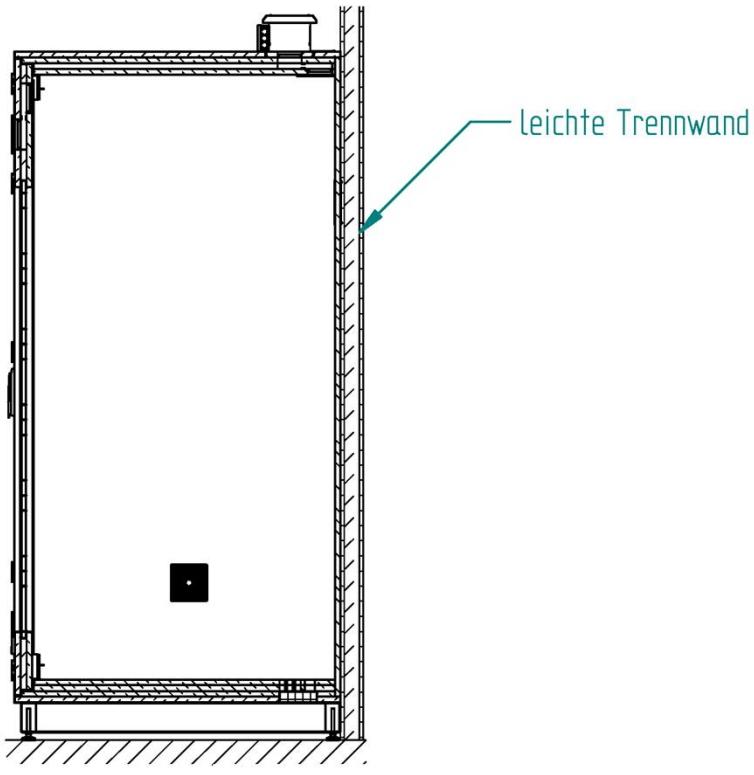


LS 30, wandstehend



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 9
Serie LS 30 / LW 30 Befestigungspunkte	

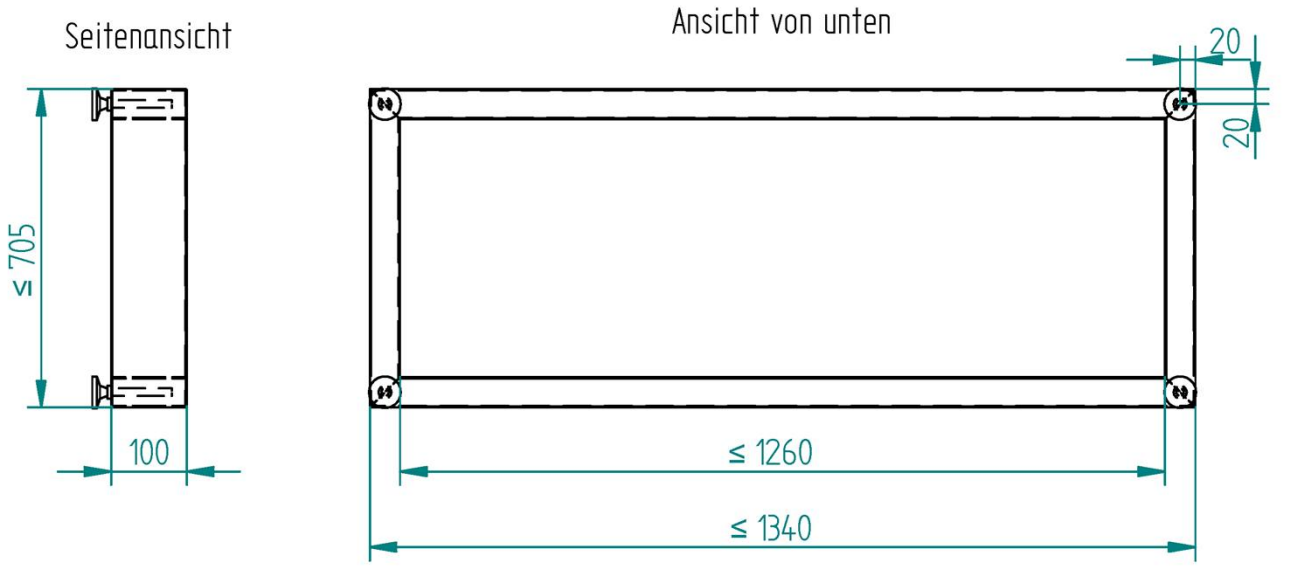


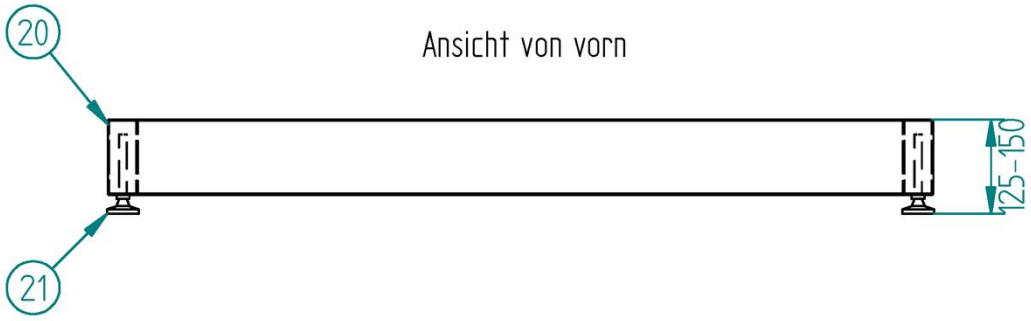


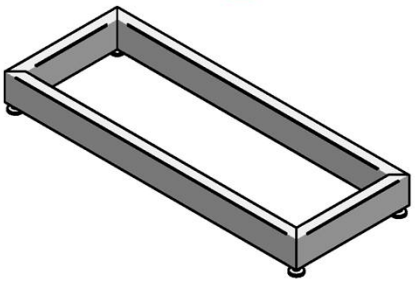
Massivdecke nach Abschnitt 1

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 10
Serie LS 30 / LW 30 — stehend vor leichter Trennwand Horizontalschnitt, Vertikalschnitt	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt



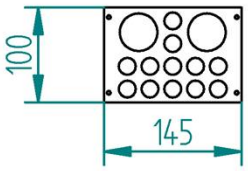




Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 11
Serie LS 30 / LW 30 Metallsockel	

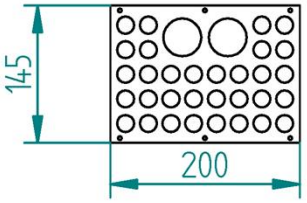
Kleine Kabeleinführungsblech Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
2 x ⌀ 40 mm
12 x ⌀ 18 mm



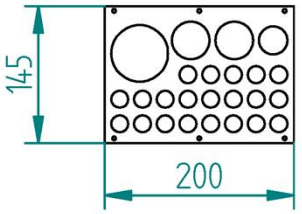
Kabeleinführungsblech Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
2 x ⌀ 40 mm
32 x ⌀ 18 mm



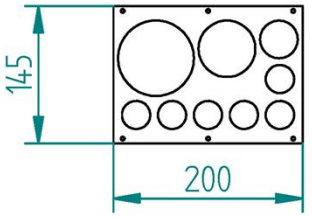
Kabeleinführung Typ CKE-C

Blechstärke 2 mm
1 x ⌀ 60 mm
2 x ⌀ 40 mm
1 x ⌀ 30 mm
21 x ⌀ 18 mm



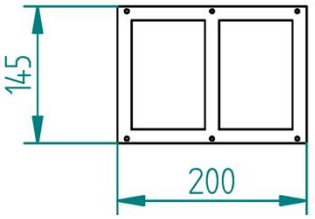
Kabeleinführung Typ CKE-D

Blechstärke 2 mm
1 x ⌀ 80 mm
1 x ⌀ 60 mm
1 x ⌀ 40 mm
6 x ⌀ 30 mm



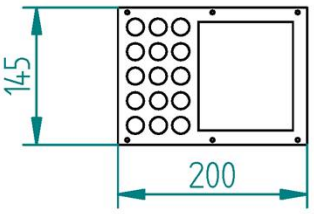
Kabeleinführung Typ CKE-E

Blechstärke 2 mm
2 x 115 x 78 mm



Kabeleinführung Typ CKE-F

Blechstärke 2 mm
15 x ⌀ 18 mm
1 x 115 x 100 mm



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 12
Serie LS 30 / LW 30 — Kabeleinführungsbleche	

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3	Mineralwolle
4	Dichtband
5	Dämmschichtbildner
6	Dämmschichtbildner
7	Gewebeband
8	Umleimer
9	Verschluss
10	Scharnier
11a/b	Filterkassette
12	Schrauben
13	Abdeckkappe
14 a/b	Dämmschichtbildner
15	Kabeleinführungsblech
16	Schieber
17	Befestigungsmittel
18	Glas
19	Kantenschutz
20	Sockel
21	Nivelierfuß
22	Stangenführung
23 a/b	Filterkassette
24	Außenlüfter
25	Schließblech

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 13

Serie LS 30 / LW 30 Positionsliste